KANTON LUZERN

DOK 000 005 225

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Luzern, 23. September 2014

Protokoll-Nr.: 1000

Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung "Swissness"

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Schweizer Produkte geniessen sowohl im In- als auch im Ausland einen hervorragenden Ruf. Die Herkunft vermittelt Werte wie Qualität, Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit und Tradition und hat somit einen wirtschaftlichen Wert. Mit Blick auf die sich öffnenden Märkte gewinnt das Hervorheben und die Nutzung der Herkunft Schweiz an Bedeutung. Die Verankerung und Durchsetzung einer glaubwürdigen "Swissness"-Regelung ist für die Schweizer Wirtschaft von grosser Bedeutung. Die vorgeschlagenen Regelungen sind im Grossen und Ganzen zu begrüssen.

Betreffend die Ausführungsbestimmungen zu den Lebensmitteln haben wir allerdings folgende Bemerkungen.

- Gemäss der vorgeschlagenen Regelung dürfen Lebensmittel, welche vor dem Inkrafttreten der "Swissness"-Gesetzgebung hergestellt worden sind und die den Herkunftskriterien nach bisherigem Recht entsprechen, noch während zwei Jahren ab Inkrafttreten in Verkehr gebracht werden. Die "Swissness"-Gesetzgebung kommt also erst ab 1. Januar 2019 – fünfeinhalb Jahre nach der Verabschiedung des Gesetzes durch das Parlament – voll zum Tragen. Unserer Auffassung nach muss auch für Lebensmittel eine raschere Umsetzung angestrebt werden und es ist auf eine besondere Übergangsbestimmung zu verzichten.

- Die Verordnung über die Herkunftsangabe "Schweiz" für Lebensmittel (HASLV) soll im Rahmen des Täuschungsverbots des Lebensmittelrechts durch die Kantone vollzogen werden (vgl. Erläuternder Bericht Anhang I Kap. 4.2 und Erläuterungen HASLV Anhang II Kap. 6.2). Die markenschutzrechtlichen Kontrollen entsprechen nicht dem Zweck der Lebensmittelgesetzgebung (vgl. Ingress zum Lebensmittelgesetz und Art. 1) und für diese Aufgabenzuweisung fehlt eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Dem kantonalen Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung stehen keine Ressourcen für die Umsetzung von markenschutzrechtlichen Anforderungen zur Verfügung. Der Vollzug dieser Bestimmungen würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten und eine deutliche Erhöhung der perso-

nellen und materiellen Ressourcen voraussetzen. Die Kontrollen könnten unseres Erachtens analog den Zertifizierungen von Bio-Produkten organisiert werden: Privatrechtliche Organisationen beziehungsweise Zertifizierungsstellen kontorollieren die Einhaltung der Vorschriften. Allfällige Unregelmässigkeiten werden den zuständigen kantonalen Behörden und dem zuständigen Bundesamt gemeldet. Dieses Modell hat sich in diversen anderen Bereichen (Bio-Verordnung, Berg- und Alpverordnung, Wein) bewährt und als praktikabel erwiesen.

- In der "Swissness"-Gesetzgebung finden sich verschiedene Begriffe, welche in der Lebensmittelgesetzgebung bereits verwendet werden und dort einen bestimmten Inhalt haben (Naturprodukte, Rohstoffe, Lebensmittel, Halbfabrikate). Die unterschiedlichen rechtlichen Auslegungen dieser Begriffe sind verwirrend und beeinträchtigen die Rechtssicherheit.

- Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die "Swissness"-Kennzeichnung die Komplexität der Angaben auf Lebensmitteln deutlich erhöht. Unseres Erachtens tragen sie nicht zu einer konsumentenfreundlichen Information bei. Die Herkunftsangabe von Rohstoffen und die Angabe des Produktionslandes gemäss Lebensmittelgesetzgebung in Verbindung mit den "Swissness"-Angaben können zu Verwirrung Anlass geben. Nicht alle Angaben müssen identisch sein und können deshalb auch widersprüchlich erscheinen.

Für Details zu einzelnen Bestimmungen im Lebensmittelbereich verweisen wir auf die Antworten im beiliegenden Fragebogen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

Beilage erwähnt

auch per E-Mail an: swissness@ipi.ch